Kriterien betreffend die Anerkennung der Ausbildungsstätten im Sinne der Stipendienverordnung

vom 15. Juli 1994

Das Erziehungsdepartement,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992,

beschliesst:

Art. 1

Als stipendienberechtigte Ausbildungsstätte kann anerkannt werden, wenn:

a) die Ausbildungsstätte einer der anerkannten Ausbildungen zugeordnet werden kann (Art. 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen)

b) mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Der Träger der Ausbildungsstätte ist öffentlich-rechtlicher Natur (Bund, Kanton, Gemeinde), oder
2. die Ausbildungsstätte ist von der öffentlichen Hand anerkannt (vom Bund, Kanton oder von einer Gemeinde). Öffentlich anerkannt bedeutet, dass
   - das Ausbildungsprogramm von einer Behörde erlassen oder genehmigt wurde, oder
   - die Abschlussprüfungen nach einem von einer Behörde erlassenen Reglement erfolgen, oder
   - das Abschlussdiplom von einer Behörde mitunterzeichnet wird, oder
   - die Ausbildungsstätte von der öffentlichen Hand Subventionen erhält, oder
   - die öffentliche Hand in die Trägerschaft eingebunden ist (z.B. Einsitz in einen Stiftungsrat), oder
   - die Ausbildungsstätte eine behördliche Ausbildungsbewilligung zugesprochen hat, oder
3. die Ausbildungsstätte bereitet auf vom Staat organisierte Prüfungen von, oder
4. die Abnehmer der Ausbildungsstätte sind breit anerkannt, zum Beispiel
   - Berufsgruppen (Ärzte, Tierärzte etc),
   - Betriebe (PTT, SBB, Swissair etc) oder
5. die Schule stellt ein von einem schweizerischen Verband anerkanntes Diplom aus, oder
6. die Ausbildungsstätte wird im Standortkanton als stipendienberechtigt anerkannt, oder
7. die Ausbildungsstätte wird von anderen Innerschweizer Kantonen als stipendienberechtigt anerkannt, oder
8. die Ausbildungsstätte wird von der IKSK empfohlen, als stipendienberechtigt anerkannt zu werden.

Art. 2

1. Ausbildungsstätten im Ausland können als stipendienberechtigt anerkannt werden, wenn sie

a) eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft haben (z.B. den Staat als Träger der Schule) und/oder

b) von anerkannter Stelle (Konsulat, IKSK, Bundesstellen etc.) empfohlen werden können.

2. Der/die Gesuchsteller/in hat mit dem Einreichen der Gesuchsunterlagen eine Bestätigung für das Erfüllen der in Abs. 1 genannten Kriterien zu erbringen.

Sarnen, 15. Juli 1994

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
OBWALDEN